

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

**Betr.: Einsetzung eines Europaausschusses und Beschluss gemäß
§ 53 Absatz 3 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO)
zur abschließenden Beratung**

Zur Einsetzung eines Europaausschusses, dem laufend auch die Aufgabe der abschließenden Beratung von Subsidiaritätsprüfungen bei solchen Entwürfen von europäischen Gesetzgebungsakten zukommen soll, die der Bürgerschaft aufgrund des Subsidiaritätsfrühwarnsystems durch den Senat zugänglich gemacht werden, wird folgender Vorschlag unterbreitet.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft setzt einen Europaausschuss ein. Der Europaausschuss ist zuständig für Europa, Städtepartnerschaften und internationale Angelegenheiten. Der Ausschuss hat 13 Mitglieder, die sich auf die Fraktionen im Verhältnis 6 : 3 : 2 : 1 : 1 verteilen.
2. Die Benennung der/des Vorsitzenden beziehungsweise der/des Schriftführer/ Schriftführers erfolgt zunächst vorläufig bis zur endgültigen Zuordnung aller hervorgehobenen Ausschussfunktionen im Zuge des dafür vorgesehenen bürgerchaftlichen Zugriffsverfahrens.
3. Die Bürgerschaft überweist dem Europaausschuss gemäß § 53 Absatz 3 GO zur abschließenden Beratung die Subsidiaritätsprüfung bei solchen Entwürfen von europäischen Gesetzgebungsakten, die der Bürgerschaft aufgrund des Subsidiaritätsfrühwarnsystems durch den Senat im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Präsidenten des Senats und dem Präsidenten der Bürgerschaft vom 10./11. Januar 2011, geändert am 1./6. Februar 2012, (vergleiche Drs. 19/8560 und 20/3243) zugänglich gemacht worden sind. In Fällen einer Subsidiaritätsrüge nach Artikel 6 des „Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ des „Lissabon-Vertrages“ überträgt die Bürgerschaft dem Europaausschuss das Recht, für die Bürgerschaft Stellung zu nehmen. Wird im Stellungnahmeverfahren eine Subsidiaritätsrüge erwogen, wird hiervon gleichzeitig der zuständige Fachausschuss informiert.